

A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin
Berufung einer Ersatzperson des Kreistages des Landkreises Oder-Spree auf dem
Wahlvorschlag der Partei Die Linke – Die Linke, Wahlkreis 3**
- II.) Seite 2-7 **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin Berufung einer Ersatzperson des Kreistages des Landkreises Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Partei Alternative für Deutschland – AfD, Wahlkreis 1

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin
Berufung einer Ersatzperson des Kreistages des Landkreises Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Partei
Die Linke – Die Linke, Wahlkreis 3**

Gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17]) mache ich Nachfolgendes bekannt:

Das Mitglied des Kreistages des Landkreises Oder-Spree, Frau Anika Ziervogel hat mit Schreiben vom 01.04.2026 mitgeteilt, dass sie Ihr Kreistagsmandat niederlegt. Die nächste in der Reihenfolge zu berücksichtigende Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der Partei Die Linke im Wahlkreis 3 ist Herr Dr. Bernd Stiller.

Der Sitz im Kreistag des Landkreises Oder-Spree ist mit Wirkung vom 09. April 2026 auf Herrn Dr. Stiller übergegangen.

Gegen diese Feststellungen des Kreiswahlleiters sind die in §§ 55 bis 58 BbgKWahlG genannten Rechtsbehelfe gegeben

Meyer
stellv. Kreiswahlleiterin

Beeskow, 14. April 2026

II.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung
--

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für den Weg von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden zwischen der Wohnung und der zuständigen bzw. der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule der gewählten Schulform (nächsterreichbare Schule) in öffentlicher Trägerschaft oder einer Spezialschule/ Spezialklasse in öffentlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Ersatzschule.
- (2) Liegt die nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft außerhalb des Kreisgebietes, besteht ein Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenrückerstattung nach den gleichen Grundsätzen dieser Satzung, wie zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft im Kreisgebiet.
- (3) Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule durch das Staatliche Schulamt zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule.
- (4) Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule in öffentlicher Trägerschaft besucht, werden nur die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel notwendig wären.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Der Begriff der Wohnung ist im Sinne der §§ 20 bis 22 des Bundesmeldegesetzes zu verstehen.
²Bestehen mehrere Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgebend.
³Beim Wechselmodell erfolgt eine Einzelfallprüfung.
⁴Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorübergehend außerhalb des Haushaltes des sorgeberechtigten Elternteils untergebracht, erfolgt eine Einzelfallprüfung. ⁵Die Entscheidung über Art und Umfang der Schülerbeförderung trifft der zuständige Träger der Schülerbeförderung.

- (2) Schulformen sind gemäß § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes:
- Grundschule
 - Gesamtschule
 - Oberschule
 - Gymnasium
 - Oberstufenzentrum
 - Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
 - Einrichtung des Zweiten Bildungsweges
- (3) ¹Unterricht im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht stattfindet.
- ²Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage der verbindlichen Rahmenlehrpläne durchzuführende Praktikum, das außerhalb der Schule stattfindet, die verpflichtenden Angebote an genehmigten Ganztagschulen und an verlässlichen Halbtagschulen mit entsprechender Genehmigung.
- ³Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Fahrten in Freistunden, Ferientaufhalten (auch in Schullandheimen), Studien- und Theaterfahrten, Schülerwettbewerben, Hortbetreuung und außerunterrichtlichen Aktivitäten (Schulfeste, Arbeitsgemeinschaften) sowie bei Sportschulen die Fahrten zu Wettkämpfen oder Trainingslagern.
- (4) ¹Zumutbare tägliche Fahrzeiten im öffentlichen Personennahverkehr (gilt nicht für Schülerspezialverkehr) zwischen Wohnung und Schule (in eine Richtung) sind:
- | | |
|---|--------------------|
| - für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe | bis zu 45 Minuten, |
| - für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I | bis zu 60 Minuten, |
| - für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II | bis zu 90 Minuten. |
- ²Dabei gilt als Fahrzeit die Zeit zwischen Abfahrt an der Haltestelle am Wohnort bis zur Ankunft an der Haltestelle am Schulort bei Benutzung der verkehrsgünstigsten Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Rückfahrt analog dazu).
- ³Des Weiteren gilt ein Weg ohne Nutzung von Beförderungsmitteln als zumutbar, wenn die Entfernung zwischen der Wohnung und der jeweiligen Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe 1 km und für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II 2 km nicht überschreitet.
- ⁴Bei der Anwendung der Sätze 1 und 3 sind die Klassenstufen 5 und 6 der Leistungs- und Begabungsklassen der Primarstufe zuzurechnen.
- (5) ¹Notwendige Fahrkosten sind:
- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsunternehmens unter Berücksichtigung aller möglichen Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsanbindung;
 - bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge der Preis des günstigsten Fahrausweises des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels für die genutzte Strecke.
- ²In speziellen Einzelfällen ist eine Kostenerstattung nach Bundesreisekostengesetz-möglich.
- ³Die Entscheidung hierzu trifft der zuständige Träger der Schülerbeförderung.
- ⁴Kosten für den Transport von Fahrrädern, Unterrichtsmitteln, Sitzplatzreservierungen usw. zählen nicht zu den notwendigen Fahrtkosten.
- ⁵Des Weiteren erfolgt keine Kostenerstattung für Mitfahrer in Fahrgemeinschaften.
- ⁶Das gilt auch, wenn Eltern mehr als ein Kind zum gleichen Schulort befördern.
- ⁷Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden, die gemäß § 99 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz einen Anspruch auf einen Wohnheimplatz wahrnehmen, werden die Kosten für zwei Heimfahrten pro Monat, nach der für den Landkreis Oder-Spree kostengünstigsten Variante, entsprechend den Grundsätzen dieser Satzung, erstattet.
- ⁸Bei nachweislich wöchentlicher Hin- und Rückfahrt können diese erstattet werden.
- ⁹Bei Nutzung eines Wohnheimplatzes bzw. anderer auswärtiger Unterbringung im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen werden Kosten für die Fahrt zwischen Wohnheim bzw. Unterbringungsort und Schulort nur nach Maßgabe dieser Satzung erstattet.
- (6) Die zuständige Schule ist die Schule, für die gemäß § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk bestimmt ist.
- (7) ¹Die nächsterreichbare Schule ist die mit dem geringsten Aufwand an Fahrkosten erreichbare Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft (unabhängig von den Fremdsprachen-, Kurs- und Ganztagsangeboten), Spezialschule oder Spezialklasse.
- ²Wird eine Ersatzschule besucht, so gilt diese als nächsterreichbare Schule, soweit hierdurch gegenüber dem Besuch der Schule in öffentlicher Trägerschaft geringere oder gleiche Fahrkosten verursacht werden.
- ³Für den Besuch einer Waldorfschule ist für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 die zuständige Grundschule in öffentlicher Trägerschaft, für die Jahrgangsstufen 7 bis 12 die mit den geringsten Fahrkosten erreichbare Oberschule in öffentlicher Trägerschaft und für die Jahrgangsstufe 13 die mit den geringsten Fahrkosten erreichbare Gesamtschule maßgeblich.

- (8) Ausbildungsstätte ist die im Ausbildungsvertrag festgelegte Stätte der praktischen Ausbildung der/des Auszubildenden.
- (9) ¹Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.
²Der Schulweg beginnt hierbei mit Verlassen des privaten Grundstückes ab Betreten des öffentlichen Raumes.
- (10) ¹Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
²Personensorgeberechtigte sind z. B. die natürlichen Eltern, Adoptiveltern oder der Vormund.
- (11) Unterhaltspflichtiger ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Unterhaltspflicht für volljährige Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende obliegt.

§ 3 Personenkreis der Anspruchsberechtigten

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrkosten besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Oder-Spree ihre Wohnung haben und folgende Schulen besuchen:
- Grundschulen,
 - Gesamtschulen,
 - Oberschulen,
 - Gymnasien,
 - Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt,
 - Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges,
 - berufsbildende Schulen mit Ausnahme des Bildungsganges nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 e BbgSchulG,
 - Fachschulen, ohne Aufbaulehrgänge, sofern es sich um eine Erstausbildung handelt,
- (2) ¹Der Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der Fahrkosten besteht, wenn der Schulweg zur zuständigen/nächsterreichbaren Schule/ der Weg zum Praktikum:
- für Schülerinnen und Schüler der 1. - 6. Jahrgangsstufe über 1,0 km
 - für Schülerinnen und Schüler der 7. - 13. Jahrgangsstufe und der Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen sowie Fachschulen über 2,0 km
- beträgt.
- ²Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste fußläufige Weg zwischen der Wohnung der Schülerin/ der Auszubildenden bzw. des Schülers/ des Auszubildenden und der Postanschrift der Schule zu Grunde zu legen.
- (3) Soweit im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als der kürzeste Weg.
- (4) ¹In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Oder-Spree unabhängig von der in Abs. 2 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten übernehmen.
- ²Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist.
- ³Eine besondere Gefahr in diesem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr.
- ⁴Fiktive Gefahren, die einem Schüler/ einer Schülerin nur dann drohen, wenn er/sie den Schulweg tatsächlich zu Fuß zurücklegen würde, während er/sie in Wirklichkeit regelmäßig die öffentlichen Verkehrsmittel nutzt, gilt nicht als Gefahr.
- ⁵Die Entscheidung hierzu trifft unter Hinzuziehung der zuständigen Stellen der zuständige Träger der Schülerbeförderung.
- (5) ¹Der Landkreis hat die Beförderung der Schülerin/des Schülers zu übernehmen bzw. die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten, wenn die Schülerin/der Schüler wegen einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung befördert werden muss.
- ²Der Nachweis ist durch die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens oder eines vergleichbaren ausführlichen ärztlichen Gutachtens zu führen.
- ³Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens verzichtet werden.
- (6) ¹Die Personensorgeberechtigten der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler sowie volljährige anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler haben einen Eigenanteil zu den Beförderungskosten zu entrichten.
- ²Der Eigenanteil beträgt 15,00 Euro pro Monat pro Kind.

³Ausgenommen von der Zahlungspflicht sind alle Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“. ⁴Ebenfalls ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, deren Personensorgeberechtigte Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II oder Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) oder Wohngeld oder Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG) erhalten.

⁵Für die Monate Juli und August ist kein Eigenanteil zu entrichten.

⁶Ab dem dritten Kind entfällt die Zahlungspflicht, sofern für zwei andere Kinder desselben Haushalts im jeweiligen Abrechnungszeitraum bereits Eigenanteile gezahlt werden.

⁷Der Schülerfahrausweis wird erst nach Eingang des festgesetzten Eigenanteils vom entsprechenden Verkehrsunternehmen ausgereicht/freigeschaltet.

⁸Werden für die Zeit, bis der Fahrausweis ausgehändigt wird, Fahrscheine gekauft, sind diese nicht erstattungsfähig.

⁹Die Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr erfolgt in der Regel erst nach Zahlungseingang des Eigenanteils.

¹⁰Für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende, die Fahrtkosten individuell beim zuständigen Träger der Schülerbeförderung abrechnen, wird der Eigenanteil von den notwendigen Fahrtkosten abgesetzt.

¹¹Die Rückzahlung des bereits geleisteten Eigenanteils bei Wegfall des Anspruches auf Schülerbeförderung (z. B. Wohnortwechsel, Schulwechsel) wird nur auf Antrag für die Folgemonate und nur nach Rückgabe des Fahrausweises an den Landkreis Oder-Spree gewährt.

¹²Bei mehrmaligen Zahlungsver säumnissen vom Eigenanteil oder vom Differenzbetrag gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 4 Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln und ist in den Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs einzuordnen.
- (2) ¹Besteht zwischen Wohnung und Schule keine zumutbare Verbindung des öffentlichen Personennahverkehrs oder ist auf Grund einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung der Schülerin/des Schülers, der Auszubildenden/des Auszubildenden die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, so erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe dieser Satzung die Beförderung außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs.
²Die Entscheidung hierzu liegt beim zuständigen Träger der Schülerbeförderung.
³Das kurzzeitige Überschreiten der Fahrzeiten aufgrund von Baumaßnahmen von Straßen oder vom Schienennetz begründen in der Regel keine generelle Unzumutbarkeit bzw. ein Anspruch auf Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr.
⁴Der Schülerspezialverkehr wird grundsätzlich als Zubringer zum nächstgeeigneten und zumutbaren Einstiegsort des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt, von dem eine Weiterfahrt zur Schule mit zumutbarer Verbindung möglich ist. ⁵Ausgenommen hiervon sind Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sowie Schülerinnen und Schüler mit andauernden Mobilitätseinschränkungen.
- (2a) Für Schülerinnen und Schüler, die bereits am 30.06.2026 mit dem Schülerspezialverkehr befördert wurden, wird dieser auf Antrag weitergeführt, solange sich der Wohnort und die besuchte Schule nicht ändern.
- (3) ¹Eine Kombination der Beförderungsmittel ist zulässig.
²Der Träger der Schülerbeförderung entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung über die Art und den Umfang der zu nutzenden Beförderungsmittel sowie über eine damit einhergehende mögliche Kostenerstattung.
³Die vom Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittel sind zu nutzen.
⁴Ein Wechsel der Beförderungsarten ist innerhalb eines Schuljahres nur einmal möglich.
- (4) ¹Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel, auf Einzelbeförderung, auf Anpassung der Fahrzeiten an familiäre Gegebenheiten oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
²Bei Abweichungen vom Stundenplan besteht kein Anspruch auf Beförderung im Spezialverkehr.
³Ein Anspruch auf Beförderung im Spezialverkehr entsteht nicht, wenn eine Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel aufgrund freiwillig wahrgenommener Ganztagsangebote nicht mehr möglich ist.
- (5) ¹Die Nutzung eines privaten PKW für Fahrten zur Schule/zum Praktikum wird nur in besonderen Ausnahmesituationen bewilligt. Die Entscheidung hierzu trifft der Träger der Schülerbeförderung.
²Die Erstattung der Beförderungskosten bei Benutzung eines PKW erfolgt maximal in Höhe des günstigsten Beförderungsentgeltes nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 5 Auszubildende

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für den Schulweg besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Auszubildende des Bildungsganges nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 e BbgSchulG, die im Landkreis Oder-Spree ihre Ausbildungsstätte und ein Netto-Einkommen von weniger als 650,-€ haben, sofern es sich um eine Erstausbildung handelt, die vor dem 21. Lebensjahres begonnen wurde.
- (2) Eine Fahrtkostenerstattung erfolgt nur für den Weg zwischen Wohnung und zuständiger Schule.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Die Beförderung von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden sowie die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten werden nur auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden sowie die volljährigen Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden.
- (3) Schülerspezialverkehre werden frühestens 10 Tage ab Posteingang des vollständig vorliegenden Antrages beim zuständigen Träger der Schülerbeförderung und nach Entrichtung des Eigenanteils nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung des Landkreises realisiert.
- (4) ¹Erfolgt die Antragstellung für eine Schülerjahreskarte bis zum 15. eines Monats, so beginnt der Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten ab dem Folgemonat, sofern die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.
²Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht, beginnt der Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten für eine Schülerjahreskarte zum übernächsten Monat.
³Die Erstattung der Beförderungskosten in den übrigen Fällen erfolgt ab Folgemonat, sofern die Antragsunterlagen vollständig eingereicht werden. ⁴Maßgebend ist das Datum des Antragsesinganges beim zuständigen Träger der Schülerbeförderung.
⁵Es handelt sich bei dieser Frist um eine Ausschlussfrist.
⁶Eine rückwirkende Geltendmachung ist somit ausgeschlossen.
⁷Ist eine abschließende Bearbeitung des Antrages aufgrund fehlender Nachweise/ Unterlagen nicht möglich, sind diese innerhalb der vom Träger der Schülerbeförderung gesetzten Frist nachzureichen.
⁸Werden die Unterlagen nicht innerhalb von drei Monaten nachgereicht, wird der Antrag als zurückgezogen betrachtet.
- (5) ¹Bei Verlust von Zeitfahrausweisen wird gegen ein Entgelt Ersatz vom zuständigen Verkehrsunternehmen geleistet.
²In diesem Zusammenhang entstandene Beförderungskosten werden nicht durch den zuständigen Träger der Schülerbeförderung übernommen.
- (6) ¹Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nur für die nachweislich entstandenen notwendigen Kosten für den Schulweg/ Weg zum Praktikum.
²Der Nachweis ist in der Regel durch Originalbelege (Fahrausweise) zu führen.
³Bei online erworbenen Fahrausweisen und Abonnements ist der Nachweis in Form des Abonnementvertrages und der Zahlungsnachweise einzureichen.
⁴Fahrtkosten für das erste Schulhalbjahr sind bis spätestens 31. Mai und für das zweite Schulhalbjahr bis spätestens 30. November des Kalenderjahres beim zuständigen Träger der Schülerbeförderung abzurechnen.
⁵Entscheidend ist hierbei das Datum des Posteinganges in der Kreisverwaltung.
⁶Eine Erstattung der Beförderungskosten erfolgt erst, wenn die Abrechnungsunterlagen in der Regel für drei zusammenhängende volle Monate beim zuständigen Träger der Schülerbeförderung vorliegen.
- (7) ¹Der Antrag ist in der Regel jeweils für den Besuch der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II einmal zu stellen.
²Für die Nutzung des Schülerspezialverkehrs ist in der Regel jährlich (bis spätestens 4 Wochen vor Schuljahresbeginn) eine erneute Antragstellung beim zuständigen Träger der Schülerbeförderung notwendig.
- (8) ¹Der Wechsel der Wohnung, der Schule oder der Art der Beförderung sowie Auslandsjahre oder Wiederholen einer Klasse sind unverzüglich beim zuständigen Träger der Schülerbeförderung schriftlich anzuzeigen.
²In diesen Fällen endet in der Regel der bisherige Anspruch auf Übernahme bzw. Erstattung der Beförderungskosten.
³Kommt die Schülerin oder der Schüler bzw. der Personensorgeberechtigte der Mitteilungspflicht aus Satz 1 nicht oder nur verspätet nach, hat diese oder dieser dem Landkreis Oder-Spree die Kosten der Schülerbeförderung ab dem Monat, der auf die Änderung folgt, zu erstatten.
- (9) ¹Für die Beförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für den Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstätte ist eine gesonderte Antragstellung mindestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums an den zuständigen Träger der Schülerbeförderung notwendig.
²Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr zum Schülerpraktikum.

³Ausgenommen hiervon sind Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ oder andauernder Mobilitätseinschränkung.

- (10) ¹Eine Ausreichung von Schülerjahreskarten für vollzeitschulische Bildungsgänge an berufsbildenden Einrichtungen ist im Einzelfall möglich.

²Die Entscheidung hierzu trifft der zuständige Träger der Schülerbeförderung.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Oder-Spree tritt mit Wirkung zum **05.06.2026** in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Schülerbeförderung vom 27.04.2009 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 08.05.2009, 16. Jahrgang, Nr. 5) geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 31.07.2018 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 29.06.2018, 25. Jahrgang, Nr. 6) des Landkreises Oder-Spree tritt mit Ablauf des 04.06.2026 außer Kraft.
- (3) Übergangsregelungen:
Die Regelungen dieser Satzung treten mit Wirkung zum Schuljahresbeginn 2026/27 in Kraft. Bescheide, die vor dem 01.06.2026 für das laufende Schuljahr erstellt wurden, bleiben für den im Bescheid genannten Gültigkeitszeitraum bestehen. Ergibt sich aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage eine Veränderung der Bewilligungsvoraussetzungen, so werden die betroffenen Bescheide bis zum 31. Juli 2027 aufgehoben und neu beschieden.

Beeskow, den 26.05.2026

Frank Steffen
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung des Landkreises Oder-Spree nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung des Landkreises Oder-Spree nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 26.05.2026

Frank Steffen
Landrat

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat Frank Steffen
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow; PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt; in der Nebenstelle der Kreisverwaltung, Am Bahnhof 1e, Haus 1, 15517 Fürstenwalde; Verwaltungsstandort Erkner, Ladestraße 1, 15537 Erkner.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter <https://www.landkreis-oder-spree.de/Service-Aktuelles/Aktuelles/Amtsblatt/>